



Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg

Der Kirchgemeinderat Erlach-Tschugg erlässt, gestützt auf Art. 22 / Abs. 3 des Organisationsreglement vom 15.11.2020 der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg, die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur .

Funktionen sind in der weiblichen Schreibweise aufgeführt, sie gelten sinngemäss auch für Männer.

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die Verordnung regelt die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur. Sie benennt die Grundsätze der Gebührenregelung, die Benutzungsgruppen, die vermietbare Infrastruktur und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates Erlach-Tschugg resp. die Zuständigkeiten der von Ihm Beauftragten.
Grundsätzliches	Art. 2 ¹ Die Liegenschaften und Anlagen der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg stehen einem breiten Kreis von Institutionen und Privatpersonen zur Benutzung offen. ² Der Zweck und die Art des Anlasses sind bei Mietanfragen bekannt zu geben. ³ Nicht kirchliche Anlässe Privater oder Institutionen dürfen den Interessen und Grundsätzen der evang. ref. Landeskirche nicht zu wieder laufen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeinderat.
Vermietbare Infrastruktur	Art. 3 ¹ Die Kirche, das Kirchgemeindehaus, der Kirchgemeindegarten sowie das Ofenhaus bilden die vermietbare Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg. Diese kann einzeln oder in beliebiger Kombination gemietet werden.
vermietbare Objekte	² Zusätzlich können in der Kirche die Orgel, im Kirchgemeindehaus die Küche und im Ofenhaus der Holzofen gemietet werden.
Notwendigkeit von Personal	³ Die Orgel kann nur von dazu befähigten Personen, in Absprache mit der Sigristin gemietet werden. Bei Unklarheiten entscheidet die Orgelverantwortliche Organistin. ⁴ Der Holzofen kann nur zusammen mit einer, vom Kirchgemeinderat dazu ermächtigten, Begleitperson gemietet werden.

⁵ Je nach Anlass ist für die Vorbereitung und/oder die Durchführung und/oder die Wiederherstellung der Infrastruktur weiteres Personal der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg notwendig. Der Bedarf und der voraussichtliche Aufwand werden von der Sigristin mit dem Mieter vor Abschluss des Benutzungsvertrages abgesprochen. Bei Uneinigkeit über die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal entscheidet der Kirchgemeinderat.

⁶ Schäden an Mobiliar und Infrastruktur sind umgehend der Sigristin zu melden. Für Schäden an Mietern und deren Eigentum haftet die Kirchgemeinde im Rahmen der Eigentümerhaftpflicht. Sie haftet nicht für Schäden bei unsachgemässer Bedienung von Gerätschaften und Maschinen sowie bei Verlust von Gegenständen.

Gebührengestaltung	Art. 4 ¹ Die Gebührengestaltung orientiert sich an den effektiven Aufwendungen (Kostendeckungsprinzip) und am objektiven Wert der erbrachten Leistung (Äquivalenzprinzip).
Gebührenpflicht	² Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Erlach-Tschugg resp. nach der Zugehörigkeit der evang. ref. Landeskirche und bei den übrigen Benutzungen nach Art des Anlasses. ³ Für die Gebührenfestsetzung ist der Kirchgemeinderat Erlach-Tschugg zuständig. Bei Bedarf legt er die Gebühren jährlich neu fest.
Gebührenbefreiung	Art. 5 ¹ Von der Gebührenpflicht kann ein Benutzer ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Gebühr für diesen eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt oder der Anlass einen engen Bezug zur Kirchgemeinde Erlach-Tschugg oder deren Arbeit hat. ² Der Kirchgemeinderat entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuchs über die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung.
Benutzungsgesuche	Art. 6 ¹ Benutzungsgesuche sind an die Sigristin der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg zu richten.
Gültigkeit der Reservation	² Zuständig für die Reservation und Miete kirchliche Infrastruktur ist die Sigristin der Kirchgemeinde. ³ Die Vermietung erlangt durch einen gegenseitig unterschriebenen Vertrag Gültigkeit. Art. 7 ¹ Anlässe der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg haben Vorrang, ansonsten gilt die Reihenfolge des Abschlusses des Benutzungsvertrags. Eine Regelmässige, dauerhafte Vermietung ist nicht möglich. ² Die Sigristin führt einen Belegungsplan.

Höhe und Bemessung der Gebühren	<p>Art. 8 ¹ Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung (Anhang A) festgelegt.</p> <p>² Die Benutzung der kirchlichen Infrastruktur kann nur halb- oder ganztägweise erfolgen.</p> <p>³ Die Bemessung der Gebühren für Personal der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg erfolgt nach dem effektiven Aufwand.</p> <p>⁴ Für die Endreinigung wird der effektive Aufwand gemäss der Gebührenordnung verrechnet. Auch wenn vereinbart wurde, dass die Reinigung durch den Mieter erfolgt, behält sich die Kirchgemeinde das Recht vor, eine Nachreinigung zu verrechnen.</p> <p>⁵ Rechnungen von Organisten an die Kirchgemeinde Erlach-Tschugg werden ohne Zuschlag an die Benutzer weiterverrechnet.</p>
Annullationskosten	<p>⁶ Die Annullationskosten betragen bis einen Monat vor dem vereinbarten Benutzungstermin 50% und ab einem Monat vor dem Termin 100% der vertraglich vereinbarten Summe.</p>
Anhänge	<p>Art. 9 ¹ Die Gebührenordnung (Anhang A) und die Benutzungsordnung (Anhang B) sind integrale Bestandteile dieser Verordnung.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 10 ¹ Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt die Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg vom 26. Oktober 2016.</p>
Beschluss und Inkrafttreten	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 1. Dezember 2020 die Verordnung über die Benutzung und Vermietung der kirchlichen Infrastruktur und setzt diese per 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Er publiziert die Inkraftsetzung der Verordnung und allfällige spätere Anpassungen im Amtsanzeiger.</p>

Erlach, 1. Dezember 2020

Kirchgemeinde Erlach-Tschugg

Die Präsidentin



Rosmarie Gerber

Die Sekretärin



Madeleine Garo